bureau Plattner

NEWSLETTER 8/2025

14/05/2025

IN DIESER AUSGABE

1. Die Zahlung der ersten Rate der Gemeindeimmobiliensteuern GIS/ IMU/IMIS
2. Die Aktualisierung der IMU-Erklärung für nicht-gewerbliche Körperschaften
3. Pflicht zur Veröffentlichung von erhaltenen öffentlichen Beiträgen

1 Die Zahlung der ersten Rate der Gemeindeimmobiliensteuern GIS/IMU/IMIS

Für alle Kunden

Die Vorauszahlung der Gemeindeimmobiliensteuer ist innerhalb 16/06 eines jeden Jahres zu tätigen, während die Saldozahlung innerhalb 16/12 eines jeden Jahres getätigt werden muss. Für die Vorauszahlung der Gemeindesteuer auf Immobilien, sowohl der GIS in Südtirol (in Trient ist es die IMIS), als auch der IMU auf dem restlichen Staatsgebiet, werden die Gemeinden in Kürze die entsprechende Berechnung und die diesbezüglichen Zahlungsbelege übermitteln (sofern dies nicht bereits erfolgt ist). Wir ersuchen Sie, die Kopie dieser Berechnung mit den Zahlungsbelegen unmittelbar nach Erhalt per E-Mail an den/die zuständige(n) Berater/in bei uns im Büro zu übermitteln, damit die Berechnung überprüft und mit den Daten und Informationen in unserem System abgeglichen werden kann. Wie erinnern daran, dass die Bemessungsgrundlage für die Gemeindeimmobiliensteuer auf Immobilien, welche mittels eines Leihvertrages von Familienangehörigen in direkter Linie im ersten Grad (Eltern und Kinder) genutzt werden, laut staatlicher Regelung um 50% reduziert ist und dass die Gemeinden für diese Immobilien die Möglichkeit haben, die Begünstigungen für die Erstwohnung anzuwenden; für diese Immobilien muss die Erklärung der Gemeindeimmobiliensteuer abgegeben werden (besonders in Südtirol empfiehlt es sich, sich bei der jeweiligen Gemeinde zu informieren, da normalerweise das Vorhandensein der Voraussetzungen mittels einer Eigenerklärung bestätigt werden muss).

2 Die Aktualisierung der IMU-Erklärung für nicht-gewerbliche Körperschaften

Für MwSt. - Subjekte

Wir erinnern Sie daran, dass innerhalb 30/06 eines jeden Jahres die Erklärung betreffend die Gemeindeimmobiliensteuer IMU von den nicht gewerblichen Körperschaften an die zuständige Gemeinde übermittelt werden muss, in Bezug auf Immobilien, welche ausschließlich für nicht gewerbliche Tätigkeiten im sozialen/sanitären Bereich usw. verwendet werden, da solche Immobilien von der Gemeindeimmobiliensteuer befreit sind. Immobilien, welche sowohl für gewerbliche Tätigkeiten als auch für institutionelle Tätigkeiten verwendet werden, sind lediglich für jenen Teil befreit, welcher für institutionelle Zwecke verwendet wird. Die IMU-Erklärung für nicht gewerbliche Körperschaften unter dem folgenden Link abrufbar: https://www.finanze.gov.it/it/fiscalita/fiscalita-regionale-e-locale/Imposta-municipale-propria-IMU/Dichiarazione-telematica-IMU/enti-non-commerciali-enc-nuova/

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Provinz Bozen und die Provinz Trient primäre Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Gemeindeimmobiliensteuer haben und man somit in Bezug auf die damit zusammenhängenden Verpflichtungen den Vorschreibungen der Provinzen folgen muss, welche aber im Wesentlichen nicht von den staatlichen Vorgaben abweichen. Im Allgemeinen veröffentlichen alle Gemeinden auf der eigenen Website, im Abschnitt „Steuern" weiterführende Informationen und/oder den für die Erklärung der Gemeindeimmobiliensteuer zu verwendender Vordruck.

3 Die Pflicht zur Veröffentlichung von erhaltenen öffentlichen Beiträgen

Für MwSt. - Subjekte

Wir erinnern Sie daran, dass nicht-gewerbliche Körperschaften, Genossenschaften (mit Ausnahme von Sozialgenossenschaften) und im Handelsregister eingetragene Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen) verpflichtet sind, die erhaltenen öffentlichen Beiträge innerhalb Juni des Folgejahres nach Erhalt zu veröffentlichen. Die anzuführenden Informationen sind folgende:

- Die Bezeichnung und die Steuernummer des Empfängers (sofern nicht bereits ersichtlich);
- Die Bezeichnung des auszahlenden Rechtssubjektes;
- Die Höhe des kassierten Beitrages, getrennt für jedes einzelne Rechtsverhältnis;

— Der Gegenstand des Beitrages.

Die Verpflichtung gilt für erhaltene Beihilfen in Form von: Subventionen, Zuschüssen, Förderungen (einschließlich Kapital-, Betriebs- und/oder Zinszuschüssen), wirtschaftlichen Vorteilen (einschließlich z.B. öffentlicher Bürgschaften für erhaltene Darlehen sowie der Nutzung öffentlicher Güter zu vorteilhafteren Bedingungen im Vergleich zu Marktpreisen).

Nicht veröffentlichungspflichtig sind jene Beträge, welche die oben genannten Subjekte als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren erhalten haben sowie Steuervorteile (z.B. Steuerguthaben) und sonstige Beihilfen mit allgemeinem Charakter (d.h. wenn diese für Subjekte vorgesehen sind, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen). Nicht veröffentlichungspflichtig sind die Beiträge, Subventionen oder Beihilfen, sofern der im Jahr kassierte Gesamtbetrag die Schwelle von Euro 10.000,00 nicht übersteigt, sowie Beiträge, Subventionen oder Beihilfen, die im Nationalen Verzeichnis der staatlichen Beihilfen veröffentlicht sind (RNA). In der Regel müssen Beiträge, Subventionen oder Beihilfen nach dem Kassenprinzip angegeben werden, d.h. es müssen alle im Jahr kassierten Beihilfen angegeben werden. Sollte es nicht möglich sein, dieses Prinzip anzuwenden, kann auf das Jahr des Erhalts oder der Gewährung abgestellt werden.

Die Veröffentlichung kann auf folgende Weise erfolgen:

— Kapitalgesellschaften: die Verpflichtung zur Veröffentlichung wird durch Angabe im Anhang des Jahresabschlusses erfüllt, da dieser im Handelsregister hinterlegt wird;
— Subjekte, die keine Kapitalgesellschaften sind: die Verpflichtung zur Veröffentlichung wird durch Angabe auf der eigenen Website erfüllt; in Ermangelung einer eigenen Website erfolgt die Veröffentlichung auf der Website der Interessensvertretung bzw. des Berufsverbandes innerhalb spätestens 30/06 des Folgejahres nach Erhalt der Beihilfe.

Einrichtungen, die keine Kapitalgesellschaften sind (Personengesellschaften, Einzelunternehmen, nicht-gewerbliche Körperschaften), haben oft keine eigene Website (bzw. gehören auch keiner Interessensvertretung oder keinem Berufsverband an), auf der sie die erhaltenen öffentlichen Beiträge veröffentlichen können. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sich an den eigenen Internet-Provider zu wenden, um abzuklären, ob dieser die Veröffentlichung der erhaltenen öffentlichen Beiträge als Dienstleistung anbietet, oder sich an diesbezüglich spezialisierte Anbieter zu wenden (wie zum Beispiel an "Open DotCom": https://www.opendotcom.it/erogazioni-pubbliche/?pageview=0).

§

Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

MOORE Warwick Legal Network